

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 9 | ausgegeben am 26. März 2014

**Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule
Karlsruhe für den weiterbildenden Masterstudiengang
Bildung im Alter**

vom Datum 25. März 2014

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter

vom 25. März 2014

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 22. Oktober 2013 und 11. März 2014 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter beschlossen.

Die Rektorin hat am 25. März 2014 ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Studienziel, Akademischer Grad

- (1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der Bildung im Alter und berechtigt zur Promotion.

Der Masterstudiengang vermittelt alterspädagogische Kompetenzen und befähigt Studierende, praktisch wie theoretisch den spezifischen Herausforderungen von Bildung im Alter zu begegnen.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums auf einem wissenschaftsorientierten Verständnis fußende Kompetenzen, die sie befähigen sollen, in verschiedenen Institutionen Bildungskonzepte für die spezifische Gruppe älterer Menschen zu entwickeln und durchzuführen sowie Leitungsfunktionen zu übernehmen. Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, Funktionsstellen in Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie im Freizeit- und Kulturbereich einzunehmen.

- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 2 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte (Credits)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 Credits.

§ 3 Module

- (1) Der Studiengang umfasst 8 Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

- (2) Alle Module sind Pflicht, wobei einzelne Leistungen, die außerhalb der Pädagogischen Hochschule erbracht werden, bei entsprechenden Nachweisen entsprechend § 36a LHG angerechnet werden.

§ 4 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

Die Art und Dauer der Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1 – 6 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Masterarbeit ist frühestens nach der Vorlesungszeit des 2. Semesters zu beginnen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (3) Der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt entweder ein Thema mit oder ein Thema ohne Abschlusskolloquium vor.

§ 6 Rahmenordnung und Anerkennung von Leistungen

- (1) Ergänzend gelten die allgemeinen Rahmenbestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master.
- (2) Die o.g. Rahmenbestimmungen in ihrer gültigen Fassung regeln unter entsprechender Verwendung die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 2014

Dr. Christine Böckelmann
Rektorin

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Sem.	Modul	Modultitel	CP	Wertigkeit	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	CP	Modulprüfungsleistung
1	M1	Gerontologie	12	Einfach	A	Geriatric und Gerontopsychiatrie		4	100% Klausur
1					B	Gerontopsychologie		4	
2					C	Humangeographie/ Gerontosoziologie		4	
1	M2	Gerontopädagogik	12	Einfach	A	Konzepte der Gerontopädagogik		4	100% Mündliche Prüfung: zur Theorie-Praxis-Reflexion
1					B	Intergenerationelles Lernen		4	
2					C	Konzept und Kritik Lebenslanges Lernen		4	
1	M3	Alte Menschen in der Gesellschaft	12	Einfach	A	Lebenslage, Alltag und soziale Ausstattung älterer und alter Menschen		4	100% Mündliche Prüfung: zur Fall-und Literaturanalyse
1					B	Auftrag und Organisation des Sozial- und Gesundheitswesens im Bereich Alter		4	
2					C	Sozial-, gesundheits- und wirtschaftspolitische Perspektiven im Altersbereich		4	
1	M4	Philosophie und Theologie des Alters	12	Einfach	A	Philosophie des Alters		4	100% Hausarbeit
2					B	Praktische (christl.) Theologie und Altersfragen		4	
2					C	Alter im Islam – systematische und pragmatische Fragen		4	
2	M5	Wissenschaftstheoretische und ethische Aspekte	12	Einfach	A	Altersethik		4	100% Klausur
2					B	Wissenschaftstheorie		4	
3					C	wissenschaftliche Methoden		4	

Sem.	Modul	Modultitel	CP	Wertigkeit	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	CP	Modulprüfungsleistung
3	M6	Fachdidaktische Bereiche	15	Einfach	A	Bewegungserziehung für alte und hochbetagte Menschen		5	100% Mündliche Prüfung: Zur Entwicklung eines fachdidaktischen Settings
					B	Medienpädagogik für alte Menschen		3	
					C	Spracherziehung für alte Menschen		4	
					D	Technik/ Naturwissenschaften als Chance und Herausforderung für alte Menschen		3	
3	M7	Praktische Studien	15	Doppelt				15	100% Portfolio
4	M8	Masterarbeit	30	Doppelt				30	100% Masterarbeit